

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten durch städtische Dienststellen auf Antrag eines Beteiligten erbracht werden oder die einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind. Für die Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen und Kartenverkauf durch das Ressort 102 ist die Entgeltordnung Ressort 102 (ES-102) anzuwenden.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind Leistungen,

1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erbracht wird (Gebührenpflichtiger). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Es gilt nach Anlage 1 bis zum 31.12.2001 die Gebühr in DM und ab dem 01.01.2002 die Gebühr in EURO.

(2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

(3) Soweit die lfd. Nummern 1 und 2 des Gebührentarifs (Rahmensatz) anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG unmittelbar.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.

(2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.

(3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

(4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall bis zum 31.12.2001 mindestens 1 DM, ab dem 01.01.2002 mindestens 1 EURO beträgt.

§ 6 Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.

(2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.

Anlage 1

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
<u>A) ALLGEMEINE GEBÜHRENSÄTZE</u>			
A 1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 bis 500,00	2,50 bis 250,00
A 2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen	25,00 bis 1.000,00	12,50 bis 500,00
A 3	Schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	38,00	20,00
A 4	Bescheinigungen	38,00	20,00
A 5	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Seite	12,00	6,00
A 6	Ablichtungen		
	a) Fotokopien je Seite		
	schwarz-weiß DIN A 4	0,50	0,25
	schwarz-weiß DIN A 3	1,00	0,50
	farbig DIN A 4		0,75
	farbig DIN A 3		1,50
	Für doppelseitige Kopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.		

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
	b) Fotokopien bei R 214.1 (Stadtbibliothek) je Seite		0,05
	c) Fotokopien bei R 105 je Seite		0,40
	schwarz-weiß DIN A 4		0,70
	schwarz-weiß DIN A 3		0,70
	Mirkofilm- Rückvergrößerung bei R 105		1,20
	DIN A 4		1,30
	DIN A 3		1,30
A 8	Beglaubigungen von		
	a) Zeichnungen und Plänen je Seite	14,00	7,00
	b) Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	8,00	4,00
	c) Unterschriften	8,00	4,00
A 9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für Privatpersonen		
	a) je Seite Formular	7,00	3,50
	b) je Seite formlos	32,00	16,00
A 10	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften und dergleichen je Seite	2,00	1,00
A 11	Genehmigung zur Akteneinsicht außerhalb laufender Verwaltungsverfahren je angefangene Stunde der Akteneinsicht	21,00	10,50
	<u>B) BESONDERE GEBÜHRENSÄTZE</u>		
	Baumschutz		
B 1	Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung		
	a) Fällgenehmigung pro Grundstück		
	aa) für einen Baum	50,00	25,00
	bb) für jeden weiteren Baum	10,00	5,00
	b) Rückschnittsgenehmigung pro Grundstück		
	aa) für einen Baum	50,00	25,00
	bb) für jeden weiteren Baum	10,00	5,00

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
	Beitragswesen		
B 2	Anliegerbescheinigungen		
	a) für unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzende Grundstücke	40,00	20,00
	b) für alle übrigen Grundstücke	70,00 bis 95,00	35,00 bis 48,00
B 3	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	50,00 bis 310,00	25,00 bis 160,00
	Grundstücksentwässerung		
B 4	Bescheinigungen über Kanalanschlussbeiträge		
	a) Bescheinigungen über die Beitragspflicht	33,00	16,00
	b) Bescheinigungen über die voraussichtliche Höhe des einmaligen Kanalanschlussbeitrages	80,00 bis 110,00	40,00 bis 55,00
	Altaktenauskünfte		
B 5	Abgabe von Kopien aus dem Altaktenarchiv		
	a) Prüfung der Berechtigung des Zugriffs auf das Archiv pro Grundstück		
	aa) durch den Eigentümer	6,00	3,00
	bb) durch den Bevollmächtigten	9,00	5,00
	b) Beschaffung der Altakte		
	aa) je Akte aus einem externen Archiv	12,00	6,00
	bb) je Akte aus einem internen Archiv	8,00	4,00
	cc) je Mikrofiche	6,00	3,00
	Bodenverkehr, Vorkaufsrecht		
B 6			
	a) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch	75,00	37,50
	b) Zeugnis gem. § 20 Baugesetzbuch für die Bestätigung der Nichtnotwendigkeit einer Teilungsgenehmigung	100,00	50,00
	c) Teilungsgenehmigung gem. § 19 Baugesetzbuch je gebildetes Grundstück	100,00 bis 500,00	50,00 bis 250,00

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
	Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum		
B 7	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall		
	a) Vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)		120,00
	b) Erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)		317,00
	Jugendärztlicher Dienst		
B 8	Zweitschrift eines Impfbuches	13,00	6,50
	Allgemeine Ordnungsaufgaben, Zentraler Ermittlungsdienst		
B 9	Zustimmung zur Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten (gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal) pro Antrag	39,00	20,00
B 10	Ermittlungen des Zentralen Ermittlungsdienstes für WDR, Sparkassen u. a. je Auftrag	41,00	21,00
	Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern		
B 11	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	6,00	3,00
	Personenkonto-Buchhaltung, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen		
B 12	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge).	10,00	5,00
	Informationsfreiheitsgesetz		
B 13	a) Erteilung einer schriftlichen Auskunft entsprechend dem Gebührentarif 1.2 der VerwGebO IFG NRW je angefangene Viertelstunde		10,00

	b) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Gebührentarif 1.3 der VerwGebO IFG NRW aa) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene Stunde bb) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten zum Schutz privater Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene Stunde		10,00 (max. 500,00) 10,00 (max. 1.000,00)
Sofern Gebühren im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden oder Auslagen zu erheben sind, findet die VerwGebO IFG NRW unmittelbar Anwendung.			

Verwaltungsgebührensatzung vom 19.11.2001, "Amtliche Bekanntmachung" vom 24.11.2001
 Erste Änderungssatzung vom 25.03.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 30.03.2002
 Zweite Änderungssatzung vom 15.07.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 24.07.2002
 Dritte Änderungssatzung vom 04.06.2003, „WZ-Anzeige“ vom 07.06.2003